



### Inhalt:

- 62 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2005
- 63 Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienenseuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben
- 64 Übungen der Bundeswehr

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 62 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2005

Die Einstellung in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Auswahlprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

In der Bekanntmachung vom 14. März 2005 Nr. L 3 M06/PR-2 weist die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses darauf hin, dass voraussichtlich am **17. Oktober 2005** für das Einstellungsjahr 2006 die Auswahlprüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes durchgeführt wird.

Bewerber, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, müssen sich bis spätestens **13. Juni 2005** beim Bayer. Landespersonalausschuss -Geschäftsstelle-, Postfach 22 00 35, 80535 München, mit dem vorgeschriebenen Antragsformular, das bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlich ist, anmelden.

Eine Anmeldung ist auch online über die Internetseite: [www.bayerischer-landespersonalausschuss.de](http://www.bayerischer-landespersonalausschuss.de) möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalstelle des Landratsamtes Eichstätt unter der Telefonnummer 08421/70-366.

#### 63 Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienenseuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Eichstätt sind nach Trachtende bis spätestens 01.12.2005 mit einem zugelassenen Mittel gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Gültigkeit der Anordnung unter Nr. 1 ist bis zum 31.12.2005 befristet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts, § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Gem. § 15 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Da die Bienenvölker im Landkreis Eichstätt (und weit darüber hinaus) flächendeckend von Varroamilben befallen sind, ist eine solche Anordnung erforderlich. Die Behandlung hat nach einschlägigen fachlichen Standards als Herbstbehandlung zwischen Trachtende und Einwinterung, spätestens bis zum 01.12.2005 zu erfolgen.

Die Anordnung war zu befristen, um den Erlass einer inhaltsgleichen Allgemeinverfügung im nächsten Jahr von der akuten Befallsituation abhängig machen zu können.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Beim Landratsamt Eichstätt kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Adresse s. oben) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Eichstätt, 31.03.2005

gez. Steiner, Regierungsrätin z.A.

**64 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 18.04.2005 bis 22.04.2005 im westlichen Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.